

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3401/93 des Rates vom 7. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1993 hinsichtlich Sprotten und Dorschen** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3402/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3403/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse** ..... 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3404/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres betreffend den Anbau von Speisekartoffeln und Pflanzkartoffeln** ..... 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3405/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Meldung der Marktpreise und Angebote durch bestimmte Mitgliedstaaten und der von der Kommission anschließend vorgenommenen Berechnung des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten** ..... 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3406/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Bestimmung der interventionsfähigen Indica-Reissorten** ..... 14

<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 3407/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 zur Festlegung der Vorschriften zur Erstellung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen</b> .....</p>	19
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 3408/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 mit weiteren Übergangsmaßnahmen zu den Durchführungsvorschriften der Stützungsregelung für Ölsaatenrezeuger</b> .....</p>	20
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 3409/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Regelung der Einfuhr von lebenden Rindern im Jahr 1994</b> .....</p>	22
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 3410/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen</b> .....</p>	27
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 3411/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver</b> .....</p>	28
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 3412/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Wiedererhebung der Zölle für Waren der KN-Codes 7202 41 und 7202 49 mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, denen Plafonds nach der Verordnung (EWG) Nr. 478/93 des Rates eingeräumt wurden</b> .....</p>	29
<p>Verordnung (EG) Nr. 3413/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im November 1993 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist .....</p>	31
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 3414/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland</b> .....</p>	33
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 3415/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur ersten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien</b> .....</p>	35
<p>Verordnung (EG) Nr. 3416/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....</p>	37
<p>Verordnung (EG) Nr. 3417/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....</p>	39
<p>★ <b>Richtlinie 93/111/EG der Kommission vom 10. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 93/10/EWG über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen</b> .....</p>	41

**Kommission**

93/672/EG :

- \* **Beschluß der Kommission vom 9. Dezember 1993 zur Einstellung eines Antidumpingverfahrens und zur Feststellung der Hinfälligkeit der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan** ..... 42

93/673/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1993 zur pauschalen Kürzung der Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben bei Nichteinhaltung der Vorschriften für die Übermittlung der jährlichen Fragebogen über die Anwendung der Zusatzabgaberegelung im Milchsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates** ..... 44

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3401/93 DES RATES

vom 7. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1993 hinsichtlich Sprotten und Dorschen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 hat der Rat die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) je Fischerei oder Fischereigruppe festzulegen. Gemäß Absatz 4 Ziffer ii) dieses Artikels sind die Fangmöglichkeiten unter die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3919/92<sup>(2)</sup> sind die TAC für 1993 sowie Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen festgelegt worden.

Die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee hat eine Anhebung des der Gemeinschaft für 1993 zugewiesenen Teils der TAC für Sprotten empfohlen.

Aufgrund der Anwendung der Bestimmungen, die während der 18. Sitzung der Kommission für die Fischerei in der Ostsee ausgesprochen wurden, hat die Gemeinschaft eine zusätzliche Quote für Dorsch in der Ostsee für 1993 erhalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 sollte dementsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung treten an die Stelle der entsprechenden Teile des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3919/92.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. COËME

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 927/93 (ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 3177/93 (ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 1).



**VERORDNUNG (EG) Nr. 3402/93 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch<sup>(3)</sup> sind die interventionsfähigen Erzeugnisse aufgelistet. Angesichts der günstigen Lage des britischen Rindfleischmarktes sollte diese Liste zur Einschränkung der Interventionsankäufe in diesem Gebiet der Gemeinschaft geändert, d. h. die

Erzeugnisse der Kategorie C Qualität U gestrichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird der Teil „UNITED KINGDOM, A. Great Britain“ durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sie gilt ab der ersten Ausschreibung im Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —  
BIJLAGE — ANEXO

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

*Carcases, half-carcases :*

- Category C class R3
- Category C class R4

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3403/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Dezember 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absätze 3 und 6, Artikel 13 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 4, sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und auf sonstige Bestimmungen der Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen, die bei der praktischen Durchführung Sicherheiten vorsehen,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/85<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1554/93<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen<sup>(7)</sup> ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3766/91<sup>(8)</sup> ersetzt worden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(9)</sup> ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1029/93<sup>(10)</sup> aufgehoben worden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor<sup>(11)</sup> ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92<sup>(12)</sup> aufgehoben worden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über Sondermaßnahmen für Erbsen,

Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(13)</sup> ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92<sup>(14)</sup> ersetzt worden.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission<sup>(15)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89<sup>(16)</sup>, enthaltenen Verweise auf verschiedene Verordnungen sollten überarbeitet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse<sup>(17)</sup> regelt die maßgeblichen Tatbestände für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, insbesondere die für die Sicherheiten geltenden. Den Auswirkungen einer Veränderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses auf eine Sicherheit zum Zeitpunkt des maßgeblichen Tatbestands sollte Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 sieht den gänzlichen oder teilweisen Verfall der Sicherheit vor. Die beim Verfall der Sicherheit entstehenden Verwaltungskosten können allerdings höher sein als der Sicherheitsbetrag selbst. Bei geringfügigen Beträgen sollten die Mitgliedstaaten daher befugt sein, auf verfallene Sicherheiten zu verzichten.

Um unterschiedliche Behandlungen innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden, sollte die Verzinsung für den Fall vorgesehen werden, daß der Verfall einer Sicherheit bis zum Abschluß eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgeschoben wurde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme aller betreffenden Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 wird wie folgt geändert :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 17.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 4.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

<sup>(17)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

## 1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Diese Verordnung regelt die Leistung von Sicherheiten im Rahmen der nachstehenden Verordnungen oder Durchführungsvorschriften, sofern diese keine anderslautenden Bestimmungen enthalten:

## a) Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:

- Verordnung Nr. 136/66/EWG (Fette)<sup>(1)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (Milch und Milcherzeugnisse)<sup>(2)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (Rindfleisch)<sup>(3)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 (Saatgut)<sup>(4)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (Obst und Gemüse)<sup>(5)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 (Schweinefleisch)<sup>(6)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 (Eier)<sup>(7)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 (Geflügelfleisch)<sup>(8)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 (Reis)<sup>(9)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 (Trockenfuttermittel)<sup>(10)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 (Zucker)<sup>(11)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 426/86 (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse)<sup>(12)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (Wein)<sup>(13)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 (Schaf- und Ziegenfleisch)<sup>(14)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 (Getreide)<sup>(15)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 (Rohtabak)<sup>(16)</sup>
- Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur)<sup>(17)</sup>;

b) Verordnung (EWG) Nr. 525/77 (Ananaskonserven)<sup>(18)</sup>;c) Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (Beihilferegelung für Baumwolle)<sup>(19)</sup>;d) Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 (Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen)<sup>(20)</sup>.<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.<sup>(17)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(18)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.<sup>(19)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.<sup>(20)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.“

## 2. Artikel 7 wird gestrichen.

## 3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 12*

(1) Die Sicherheit wird in der Währung des Mitgliedstaats geleistet, in dem die zuständige Stelle ihren Sitz hat.

(2) Hat sich der Gesamtbetrag der geforderten Sicherheit in der Landeswährung des betreffenden Mitgliedstaats erhöht, weil sich der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für die Sicherheit, der zum Zeitpunkt des Eintritts des maßgeblichen Tatbestands wirksam wurde, geändert hat, so wird bei einer Differenz von 20 ECU oder weniger, ausgedrückt in Landeswährung, und bei Zugrundelegung des neuen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses die Sicherheit auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses angenommen, der am Tag vor der Änderung in Kraft war.

(3) Ein Angebot, für das eine Sicherheit geleistet wurde, die infolge einer solchen Änderung um 20 ECU oder mehr differiert, ist nur für die tatsächlich von dieser Sicherheit gedeckte Menge gültig, es sei denn, der Bieter verpflichtet sich schriftlich, vor dem Zeitpunkt der Auswertung der Angebote im Hinblick auf die Gewährung des Zuschlags den Differenzbetrag auszugleichen, und diesen Ausgleich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Angebotsabgabetermin vorbehaltlich höherer Gewalt auch tatsächlich vornimmt.

Eine solche Kürzung der Angebotsmenge stellt keinen Verstoß gegen die Mindestmengenbestimmung der Sonderregelung dar.

(4) Artikel 5 Absätze 1 und 2 gelten auch für den Ausgleich eines Differenzbetrags, der durch eine Änderung gemäß oben Absatz 2 zustande gekommen ist.

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 können diese Vorschriften auch auf den Ausgleich von Sicherheiten für Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder für Voraussetzungsbescheinigungen Anwendung finden.“

## 4. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 29*

(1) Erhält die zuständige Stelle Kenntnis von Tatbeständen, die den gänzlichen oder teilweisen Verfall der Sicherheit zur Folge haben, so fordert sie den Verpflichteten unverzüglich auf, den verfallenen Betrag binnen einer Frist von höchstens 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung zu zahlen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so

- a) vereinnahmt die zuständige Stelle unverzüglich eine nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) geleistete Sicherheit;
- b) fordert sie den Bürgen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) unverzüglich auf, den Betrag innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung zu zahlen;
- c) veranlaßt sie unverzüglich, daß
  - i) die Sicherheiten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a), c), d) und e) so veräußert werden, daß ihr Erlös die geschuldeten Beträge deckt;
  - ii) die Sicherheiten in Form von Bareinlagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) ihrem Konto gutgeschrieben werden.

Die zuständige Stelle kann jedwede Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) ohne vorherige Zahlungsaufforderung fristlos vereinnahmen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf einen verfallenen Betrag von weniger als 20 ECU verzichten, sofern die innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ähnliche Regeln für analoge Fälle vorsehen.

(3) Wird der Verfall einer Sicherheit angeordnet, anschließend jedoch auf einen Rechtsbehelf hin nach innerstaatlichem Recht aufgeschoben, so zahlt der Betreffende unbeschadet des Absatzes 1 auf den tatsächlich verfallenen Betrag Zinsen für einen Zeitraum, der 30 Tage nach dem Tag des Zugangs der Zahlungsaufforderung gemäß Absatz 1 erster Unterabsatz beginnt und am Tage vor der Zahlung des tatsächlich verfallenen Betrages endet.

Der zugrunde zu legende Zinssatz wird nach den Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet und darf in keinem Fall niedriger sein als der Zinssatz, der bei der Vereinnahmung der innerstaatlichen Beträge veranschlagt wird.

Die Zahlstellen ziehen den gezahlten Zinsbetrag von den Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 des Rates<sup>(1)</sup> ab.

Die Mitgliedstaaten können regelmäßig einen Ausgleich der Sicherheit um den betreffenden Zinsbetrag verlangen.

Wurde bei Verfall einer Sicherheit der betreffende Betrag dem EAGFL bereits gutgeschrieben und muß der Betrag entsprechend dem Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens ganz oder teilweise nebst den nach innerstaatlichem Recht in Rechnung gestellten Zinsen wieder zurückgezahlt werden, so geht dieser Betrag zu Lasten des EAGFL, es sei denn, die Rückzahlung der Sicherheit ist den Verwaltungsbehörden oder anderen Stellen der Mitgliedstaaten aufgrund von Nachlässigkeit oder schwerwiegenden Fehlern anzulasten.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1978, S. 1.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 in der durch Artikel 1 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung gilt für ab diesem Zeitpunkt geleistete Sicherheiten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3404/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Dezember 1993

**zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres betreffend den Anbau von Speisekartoffeln und Pflanzkartoffeln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ist für den Anbau von Speise- und Pflanzkartoffeln die Gewährung einer Hektarbeihilfe vorgesehen. Diese Beihilfe ist pro Jahr für höchstens 3 200 Hektar bebauter und abgeernteter Fläche vorgesehen. Es sind die Durchführungsvorschriften für diesen Artikel, insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe wie auch die Kontrollvorschriften und Konsequenzen im Fall einer Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93<sup>(4)</sup>, enthält die Liste der Preise und Beträge, die ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen durch den Koeffizienten 1,013088 dividiert werden, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93<sup>(6)</sup>, festgelegt wurde. In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist vorgesehen, daß die sich daraus ergebende Verringerung der Preise und Beträge für die einzelnen Sektoren zu bestimmen ist und Preise auf der entsprechenden Höhe festzulegen sind. Nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen ist die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 vorgesehene Beihilfe zu berichtigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wurde ab dem 1. Januar 1993 eine neue Währungsregelung für die Landwirtschaft eingeführt. Im Rahmen dieser Regelung ist gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse<sup>(7)</sup> für die hektarbezogenen Beihilfen der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs der Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die betreffende Beihilfe gewährt wird. Beim Anbau von Kartoffeln ist der maßgebliche Tatbestand nach der Art des Anbaus, d.h., danach zu differenzieren, ob es sich um den Anbau von Früh-, Lager- oder Pflanzkartoffeln handelt.

Die Anträge auf Gewährung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 vorgesehenen Beihilfe sind von den betreffenden Erzeugern zu stellen. Der Annahmeschluß für diese Anträge ist so festzusetzen, daß die erforderlichen Kontrollen vor Ort durchgeführt werden können, um die ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegulierung sicherzustellen. Es empfiehlt sich, den Annahmeschluß je nach dem wirtschaftlichen Ziel des Kartoffelanbaus unterschiedlich festzulegen. Außerdem sind auf Grund der verschiedenen Anbauzeiten der fraglichen Kartoffelarten auch drei verschiedene Zeitpunkte für den Annahmeschluß der Beihilfeanträge vorzusehen. Um die Verwaltung der Beihilferegulierung zu vereinfachen, bietet sich als Zeitpunkt für den maßgeblichen Tatbestand der für die Beihilfeanträge festgelegte Annahmeschluß an.

Es muß eine Kontrollregelung eingeführt werden, damit die zuständigen griechischen Behörden überprüfen können, ob die getroffenen Durchführungsmaßnahmen ordnungsgemäß angewandt werden. Darüber hinaus sind regelmäßige Mitteilungen an die Kommission vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 vorgesehene Beihilfe für den Anbau von Speise-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

kartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 sowie für den Anbau von Pflanzkartoffeln des KN-Codes 0701 10 00 wird für Flächen gezahlt:

- a) die mindestens 0,2 ha groß sind,
- b) die bepflanzt worden sind und für die alle üblichen Anbauarbeiten durchgeführt wurden,
- c) für die gemäß Artikel 2 ein Beihilfeantrag gestellt wurde; dieser Antrag kommt einer Mitteilung der Anbauflächen gleich.

Der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 verringerte Betrag der vorgenannten Beihilfe wird auf 494 ECU/ha festgesetzt.

(2) Bei Pflanzkartoffeln ist die Zahlung der Beihilfe außerdem an die Bedingung geknüpft, daß die geernteten Kartoffeln nach Maßgabe der Richtlinie 66/403/EWG des Rates<sup>(1)</sup> zertifiziert wurden. Für den Fall, daß eine Zertifizierung nicht möglich ist, gilt der betreffende Antrag als Antrag auf Gewährung der Beihilfe für den Anbau von Speisekartoffeln.

(3) Die griechischen Behörden erkennen dem Antragsteller im Fall von höherer Gewalt sowie im Fall von Naturkatastrophen auch dann weiterhin den Beihilfeanspruch zu, wenn auf den vom Antragsteller bewirtschafteten Flächen erheblicher Schaden entstanden ist und die von ihm angebauten Erzeugnisse nicht zur Erntereife gelangt sind.

Die als höhere Gewalt oder Naturkatastrophen geltend gemachten Fälle sind innerhalb von zehn Arbeitstagen der zuständigen griechischen Behörde mitzuteilen. Der Nachweis ist binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu erbringen.

Griechenland unterrichtet die Kommission unverzüglich über die Fälle, die es als Fälle höherer Gewalt oder als Naturkatastrophen anerkennt und die den Beihilfeanspruch weiterhin als begründet erscheinen lassen.

#### Artikel 2

(1) Jeder interessierte Erzeuger stellt einen Beihilfeantrag bei der zuständigen griechischen Stelle.

(2) Der Beihilfeantrag muß innerhalb einer bestimmten von den Behörden festgesetzten Frist, spätestens aber zu folgendem Zeitpunkt vorliegen:

- a) zum 30. September jedes Jahres bei Kartoffeln, deren Ernte in der Zeit vom 1. November bis 31. März des folgenden Jahres vorgesehen ist. Bei Kartoffeln, die

vor dem 1. April 1994 geerntet werden sollen, läuft diese Frist am 31. Dezember 1993 ab;

- b) zum 10. März jedes Jahres bei Kartoffeln, deren Ernte in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli desselben Jahres vorgesehen ist;
- c) zum 15. Mai jedes Jahres bei Kartoffeln, deren Ernte in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober desselben Jahres vorgesehen ist.

(3) Außer in Fällen höherer Gewalt verringert sich die Beihilfe um 20 %, wenn der Beihilfeantrag jeweils nach dem vorgesehenen Zeitpunkt eingereicht wird. Der Antrag ist ungültig, wenn dieser Zeitpunkt um mehr als 20 Tage überschritten wird.

(4) Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
- b) die Anbauflächen in Hektar und Ar mit jeweiliger Katasternummer oder sonstiger Angabe, die von der für Flächenkontrollen zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt ist,
- c) Zeitpunkt der Anpflanzung,
- d) angebautes Erzeugnis, wobei nach Früh-, Lager- oder Pflanzkartoffeln zu unterscheiden ist,
- e) vorgesehener Erntetermin.

(5) Liegen die Gesamtflächen, für die die Beihilfe beantragt wird, über der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 genannten Höchstfläche, so bestimmen die griechischen Behörden einen einheitlichen Kürzungskoeffizienten, der auf jeden Antrag anzuwenden ist.

#### Artikel 3

(1) Griechenland führt Verwaltungskontrollen vor Ort durch, um zuverlässig feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe auch eingehalten werden.

(2) Die Kontrollen vor Ort beziehen sich in jedem Nomos mindestens auf 10 % der eingereichten Beihilfeanträge. Wird in einem Nomos eine bedeutende Anzahl von Unregelmäßigkeiten festgestellt, so führen die zuständigen Behörden im laufenden Jahr weitere Kontrollen durch und erhöhen den Prozentsatz der Anträge, die im kommenden Jahr für diesen Nomos zu kontrollieren sind.

(3) Griechenland legt die Kriterien fest, nach denen die zu kontrollierenden Flächen ausgewählt werden, und teilt sie der Kommission mit. Diese Kriterien müssen die Auswahl einer repräsentativen Stichprobe gewährleisten.

(4) Die Kontrollen vor Ort beinhalten die Vermessung sämtlicher Flächen, auf die sich die Anträge beziehen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

*Artikel 4*

(1) Zeigt sich bei der Kontrolle gegenüber der angegebenen Fläche eine Überschreitung bis zu 10 %, höchstens aber um ein Hektar, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der festgestellten und um die jeweilige Überschreitung gekürzte Fläche berechnet.

(2) Liegt die Überschreitung über den in Absatz 1 genannten Grenzen, so wird der Antrag für das betreffende Jahr abgelehnt, und der Antragsteller darf auch im darauffolgenden Jahr keine Beihilfe erhalten.

(3) Kann die Kontrolle aus Gründen, die dem Antragsteller anzulasten sind, nicht durchgeführt werden, so findet außer in Fällen höherer Gewalt Absatz 2 Anwendung. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, so hat der Betreffende den zuständigen Behörden innerhalb von zehn Tagen nach dem vorgesehenen Kontrolltermin die genauen Umstände mitzuteilen.

*Artikel 5*

Für die Umrechnung der in Artikel 1 genannten Hektar-beihilfe in Landeswährung ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs anzuwenden, der an dem gemäß Artikel 2 Absatz 2 für den festgesetzten Annahmeschluß für die Einreichung der Beihilfeanträge gilt.

*Artikel 6*

(1) Griechenland übermittelt der Kommission alljährlich bis spätestens 30. Oktober die Schätzungen der Gesamtflächen, für die im folgenden Wirtschaftsjahr Beihilfe beantragt werden sollen. Dabei ist zwischen Früh-, Lager- und Pflanzkartoffeln zu unterscheiden.

(2) Griechenland teilt der Kommission für Frühkartoffeln spätestens bis 30. August und für Lager- und Pflanz-

kartoffeln spätestens bis 31. Dezember folgende Angaben mit :

- a) Gesamtflächen, für die Beihilfen beantragt wurden,
- b) gegebenenfalls angewandter Kürzungskoeffizient,
- c) kontrollierte Flächen,
- d) Anzahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten und davon betroffene Flächen in jedem Nomos.

*Artikel 7*

(1) Bei unrechtmäßiger Zahlung einer Beihilfe wird diese von der zuständigen Behörde wiedereingezogen, wobei ab dem Zeitpunkt der Zahlung der Beihilfe bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Wiedereinziehung zuzüglich Zinsen erhoben werden. Als Zinssatz wird der bei ähnlichen Wiedereinzahlungen im griechischen Recht übliche Zinssatz zugrunde gelegt.

(2) Muß eine Beihilfe infolge einer Unregelmäßigkeit wiedereingezogen werden, die der Betreffende vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat, so zieht die zuständige Behörde zusätzlich zum geschuldeten Beihilfebetrug und den gegebenenfalls gemäß Absatz 1 zu erhebenden Zinsen eine Summe von 20 % ein.

(3) Die wiedereingezogene Beihilfe und die gegebenenfalls erhobenen Zinsen werden den Zahlstellen überwiesen, die diese von den vom Europäischen Ausrichtungsfonds und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben im Verhältnis zur gemeinschaftlichen Finanzierung in Abzug bringen.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3405/93 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1993

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Meldung der Marktpreise und Angebote durch bestimmte Mitgliedstaaten und der von der Kommission anschließend vorgenommenen Berechnung des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der schwankenden Marktpreise und Angebote für Ölsaaten ist es erforderlich, daß bestimmte Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig Meldung über die Preise und Angebote im Zusammenhang mit Ölsaaten erstatten.

Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten diese Preise und Angebote so anpassen, daß sie Ölsaaten einer festgelegten Qualität entsprechen.

Für den Fall, daß keine Preise und Angebote für Ölsaaten vorliegen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission auch regelmäßig Meldung über die Preise und Angebote für Öle und Schrote machen, die aus in der Gemeinschaft verarbeiteten Ölsaaten gewonnen wurden.

Zur Bestimmung des regionalen Referenzbetrags gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist es notwendig, daß die Kommission anhand der ihr gemeldeten Preise und Angebote auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft regelmäßig eine Berechnung des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten vornimmt.

Als repräsentative Märkte der Gemeinschaft sind diejenigen Märkte zu definieren, auf denen Ölsaaten für die Lieferung nach den Nachfragezentren gehandelt werden, wobei die Käufer dort in aktivem Wettbewerb um den Kauf von Ölsaaten stehen müssen.

Liegen für die Berechnung des festgestellten Referenzpreises weniger als zwei Preise oder Angebote vor, so sollte die Kommission ihre Berechnung auf die Preise und Angebote für Öle und Schrote, die aus in der Gemeinschaft verarbeiteten Ölsaaten gewonnen wurden, stützen und hierbei die Verarbeitungskosten in Abzug bringen.

Um Verzerrungen bei dem festgestellten Referenzpreis zu vermeiden, sollte die Kommission aus ihrer Berechnung alle nicht repräsentativen Preise oder Angebote ausschließen.

Es ist erforderlich, daß die Mitgliedstaaten wissen, welche Preise und Angebote die Kommission bei der Berechnung des festgestellten Referenzpreises zugrunde gelegt hat.

Die Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2869/87<sup>(4)</sup>, ist aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung

- ist unter einem repräsentativen Markt der Gemeinschaft ein Markt zu verstehen, auf dem Ölsaaten zur Lieferung nach einem Nachfragezentrum gehandelt werden;
- ist unter einem Nachfragezentrum ein Ort zu verstehen, an dem die Käufer in aktivem Wettbewerb um den Kauf von Ölsaaten stehen.

*Artikel 2*

(1) Die in Anhang I genannten Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Meldung über folgendes:

- regelmäßig, mindestens aber zweimal im Monat, über die von den Käufern gezahlten Preise und von den Verkäufern gemachten Angebote, die auf ihren Märkten für Raps- und Rübensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen in loser Form sowie für aus in der Gemeinschaft verarbeiteten solchen Ölsaaten gewonnene Öle und Schrote notiert werden;
- unverzüglich über alle zuvor nicht gemeldeten, von den Käufern gezahlten Preise und von den Verkäufern gemachten Angebote, die im Zeitraum vom 1. Juli

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 16.

1993 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf ihren Märkten für Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen in loser Form sowie für aus in der Gemeinschaft verarbeiteten solchen Ölsaaten gewonnene Öle und Schrote notiert werden.

Für jede Kategorie von Ölsaaten, Ölen und Schroten sind, soweit wie möglich, der betreffende Markt, Einzelheiten der Saatenqualität, die Lieferbedingungen, der Lieferort und jede andere zweckdienliche Information mitzuteilen.

(2) Beziehen sich die auf einem Markt notierten Preise und Angebote nicht auf Ölsaaten der in Anhang II bezeichneten Qualität oder sind sie zu diesem Zweck nicht angepaßt worden, so paßt der betreffende Mitgliedstaat diese Preise und Angebote so an, daß sie Ölsaaten der bezeichneten Qualität entsprechen.

### Artikel 3

(1) Zur Bestimmung des endgültigen regionalen Referenzbetrags gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 nimmt die Kommission monatlich eine Berechnung des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten vor, und zwar

- i) vorzugsweise anhand der ihr gemäß Artikel 2 Absatz 1 gemeldeten Preise und Angebote für Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen in loser Form auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft zur Lieferung nach einem Nachfragezentrum ;
- ii) ansonsten anhand aller anderen der Kommission vorliegenden Preise und Angebote, die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen in loser Form zur Lieferung nach einem Nachfragezentrum notiert werden.

(2) Die Kommission kann aus ihrer Berechnung ausschließen :

- alle Preise oder Angebote für Raps- und Rübsensamen oder Sonnenblumenkerne, die sich nicht auf eine Versendung beziehen, die innerhalb von 30 Tagen nach der Berechnung des festgestellten Referenzpreises durchgeführt wird ;
- alle Preise oder Angebote für Sojabohnen, die sich nicht auf eine Versendung beziehen, die innerhalb von zwei Monaten nach der Berechnung des festgestellten Referenzpreises durchgeführt wird ;
- alle Preise oder Angebote für den Kauf von weniger als 500 Tonnen Ölsaaten ;
- alle Preise oder Angebote für Ölsaaten einer Qualität, die auf dem freien Markt gewöhnlich nicht verkauft wird ;
- alle Preise oder Angebote, die nicht repräsentativ für die tatsächliche Höhe der Preise und Angebote für Ölsaaten in loser Form auf dem betreffenden repräsentativen Gemeinschaftsmarkt sind, wobei der allge-

meine Preis- und Angebotstrend auf jenem Markt und alle anderen zweckdienlichen Informationen Berücksichtigung finden.

### Artikel 4

Liegen in einem Monat für die in Artikel 3 vorgesehene Berechnung des festgestellten Referenzpreises weniger als zwei Preise oder Angebote vor, so kann die Kommission ihre Berechnung

- i) vorzugsweise auf die ihr gemäß Artikel 2 Absatz 1 gemeldeten Preise und Angebote für Öle und Schrote auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft sowie
- ii) ansonsten auf alle anderen der Kommission vorliegenden Ab-Werk-Preise und -Angebote stützen, die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für Öle und Schrote aus in der Gemeinschaft verarbeiteten Ölsaaten notiert werden.

Hierbei berücksichtigt sie die bei dieser Verarbeitung gewonnenen Mengen an Ölen und Schroten und bringt den in Anhang III aufgeführten Betrag der Verarbeitungskosten in Abzug.

Die Kommission geht in diesem Zusammenhang wie folgt vor :

- a) Sie schließt aus ihrer Berechnung alle Preise oder Angebote aus, die nicht repräsentativ für die tatsächliche Höhe der Preise und Angebote auf dem betreffenden repräsentativen Markt sind, wobei der allgemeine Preis- und Angebotstrend auf jenem Markt und alle anderen zweckdienlichen Informationen Berücksichtigung finden.
- b) Sie schließt aus ihrer Berechnung alle Preise oder Angebote für Öl aus, die sich nicht auf das Roherzeugnis mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von höchstens 2 % bei Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen bzw. von höchstens 1,25 % bei Sojabohnen beziehen.

### Artikel 5

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten monatlich über die Preise und Angebote, die sie bei der Berechnung des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten zugrunde legt.

### Artikel 6

Die Verordnung Nr. 225/67/EWG wird aufgehoben.

### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG I

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3405/93 Meldung über die Preise und Angebote zu erstatten haben :

	Raps- und Rübsen- samen	Raps- und Rübsen- öl	Raps- und Rübsen- schrot	Sonnen- blumen- kerne	Sonnen- blumenöl	Sonnen- blumen- schrot	Soja- bohnen	Sojaöl	Soja- schrot
Dänemark	×	×	×	—	—	—	—	—	—
Deutschland	× (!)	×	×	—	×	×	—	×	×
Spanien	—	—	—	×	×	×	—	—	—
Frankreich	×	×	×	×	×	×	—	×	×
Italien	—	—	—	×	×	×	×	×	×
Niederlande	—	×	×	—	×	×	×	×	×
Vereinigtes Königreich	×	×	×	—	—	—	—	—	—

(!) Hamburg, Würzburg und Dresden.

## ANHANG II

## Standardqualität der Ölsaaten für Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3405/93

	Unreinheiten	Feuchtigkeit	Ölgehalt
Raps- und Rübensamen	2 %	9 %	40 %
Sonnenblumenkerne	2 %	9 %	44 %
Sojabohnen	1 % (!)	14 %	18 %

(!) Nur anzuwenden, wenn in einem Mitgliedstaat ein anderer anerkannter Handelsstandard anwendbar ist.

## ANHANG III

## Gewonnene Öl- und Schrotmengen und Verarbeitungskosten von Ölsaaten

	<i>(je 100 kg Saaten)</i>		
	Verarbeitungskosten (ECU)	Ölmenge (kg)	Schrotmenge (kg)
Raps- und Rübensamen	2,5-3,5	40	56
Sonnenblumenkerne, geschält	3,0-3,5	42	39
Sonnenblumenkerne, ungeschält	3,0-3,5	42	56
Sojabohnen	2,0-2,5	18	78

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3406/93 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Dezember 1993**  
**zur Bestimmung der interventionsfähigen Indica-Reissorten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Reissorten, die als Indica-Reis bezeichnet werden können, sind in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 definiert. Es kommen lediglich Sorten in Frage, die bestimmten morpho- und bromatologischen Merkmalen genügen. Diese Merkmale sollten deshalb festgelegt und die Sorten aufgelistet werden, die beim jetzigen Stand der genannten Definition entsprechen.

Es empfiehlt sich, daß überdies die Verfahren festgelegt werden, die jedes Jahr zur Ergänzung der betreffenden Liste nach Anwendung geeigneter Analyse- und Probeverfahren anzuwenden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 weisen Indica-Reissorten nach dem Schälen folgende Merkmale auf:

a) morphologische Merkmale:

- Kornlänge: mindestens 6,6 mm;
- Verhältnis Länge/Breite: mindestens 3;
- völliges Fehlen von Perlförmigen und Riefen bei mindestens 60 % der Körner einer Probe mit vollständig geschliffenem Reis;

b) bromatologische Merkmale:

- Klebrigkeit: 2,5 g/cm und weniger;
- Festigkeit: 0,85 kg/cm<sup>2</sup> und mehr;
- Amylosegehalt: 21 % und mehr.

(2) Die Analyseverfahren zum Nachweis der in Absatz 1 vorgesehenen Merkmale sind in Anhang II beschrieben.

(3) Die Sorten, die den in Absatz 1 genannten morpho- und bromatologischen Merkmalen genügen, sind in Anhang I aufgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 9. 1993, S. 5.

*Artikel 2*

(1) Um in Anhang I neue Sorten aufnehmen zu lassen, stellen die Mitgliedstaaten vor dem 20. Dezember des jeweiligen Jahres bei der Kommission einen Antrag unter Angabe der Sortenbezeichnung und der Eintragungen im einzelstaatlichen Sortenkatalog landwirtschaftlicher Pflanzenarten.

(2) Die Mitgliedstaaten, die einen Antrag gemäß Absatz 1 stellen, übermitteln bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres einem von den Kommissionsdienststellen bestimmten und im Anhang III aufgeführten Laboratorium eine Probe mit dem zertifizierten Saatgut der Reissorte (Rohreis), auf welche sich der genannte Antrag bezieht.

Diese Probe wiegt mindestens 5 kg und muß im laufenden Jahr in einem Mitgliedstaat erzeugt worden sein.

*Artikel 3*

(1) Das mit der Aufbereitung des Reises beauftragte Laboratorium verschickt, sobald der Keimfähigkeitsnachweis erbracht und die Aufbereitung abgeschlossen ist, verschlüsselte Proben an alle in Anhang III genannten Laboratorien und macht den Kommissionsdienststellen eine versiegelte Mitteilung über die Entschlüsselung der Proben.

(2) Die den genannten Laboratorien zur Analyse zuzuschickenden Proben setzen sich aus mindestens 100 g geschältem und mindestens 750 g vollständig geschliffenem Reis zusammen. Die Proben dürfen nur ganze Reiskörner, bei geschliffenem Reis jedoch keine mehligten Körner enthalten.

*Artikel 4*

(1) Die Kommissionsdienststellen bewerten die Sortenmerkmale durch Berechnung des arithmetischen Mittels der Ergebnisse der durchgeführten Analysen unter Ausschluß des höchsten und des niedrigsten Ergebnisses.

(2) Werden für ein und dieselbe Sorte zwei oder mehrere Anträge gestellt, so erfolgt die Bewertung der Sortenmerkmale unter Zugrundelegung des nach Absatz 1 berechneten Ergebnisdurchschnitts.

(3) Die Kommissionsdienststellen unterrichten die Mitgliedstaaten über die Analyseergebnisse jeweils vor dem 31. März des jeweiligen Jahres.

Die Einbeziehung einer neuen Sorte wird vor dem genannten Stichtag gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 beschlossen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG I*

- Artiglio
  - Bluebelle E
  - Dedalo
  - Galdo
  - Icaro
  - Idra
  - Lemont
  - Mida
  - Pegaso
  - Puntal
  - Rea
  - Star
  - Thaibonnet = L 202
-

## ANHANG II

## ANALYSEMETHODEN

## A. MORPHOLOGISCHE MERKMALE

Zur Messung der Körner sowie zur Feststellung des Fehlens von Perlform und Riefen ist nachstehende Methode zu verwenden :

1. Der Probe ist eine Unterprobe ganzer Körner zu entnehmen.
2. Es sind zwei Messungen an jeweils 100 Körnern durchzuführen, deren Ergebnisse zu ermitteln sind.
3. Der errechnete Wert ist auf eine Stellung hinter dem Komma aufzurunden.

## B. BROMATOLOGISCHE MERKMALE

a) **Versuchsprotokoll zur Bestimmung der Klebrigkeit von Kochreis mit Hilfe des „Instron Food Tester“**1. *Gegenstand*

Dieses Versuchsprotokoll beschreibt eine Methode zur Bestimmung der Klebrigkeit von Kochreis mit Hilfe des „Instron Food Tester“.

2. *Anwendungsbereich*

Vollständig geschliffener Reis, gekocht.

3. *Begriffsbestimmungen*

Im Rahmen dieses Versuchsprotokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen :

- 3.1. Klebrigkeit : Neigung von Kochreis zum Verkleben.
- 3.2. Vollständig geschliffener Reis : vgl. Begriffsbestimmung in Anhang A Ziffer 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

4. *Prinzip*

Messung der physikalischen Arbeit zur Überwindung des Trennwiderstands zweier flacher Stahlflächen, zwischen denen zuvor Kochreis mit einer bestimmten Kraft und während einer bestimmten Zeit zusammengepreßt wurde.

5. *Apparatur*

- 5.1. „Instron Food Tester“ mit Druck- und Zugbetrieb bei konstanter Geschwindigkeit von 0,5 cm/Minute und mit einer Belastungszelle mit einem Meßbereich von 0 bis 5 kg.
- 5.2. Zur Belastungszelle des „Instron Food Tester“ (5.1) passender Kolben aus glattem Stahl mit quadratischem Querschnitt.
- 5.3. Stahlplatte mit glatter Oberfläche, in der Achse des Kolbens (5.2) liegend und an den Sockel des „Instron Food Tester“ angebaut.
- 5.4. Bechergläser mit einem Fassungsvermögen von 25 ml.
- 5.5. Elektrisches Wasserbad mit einem nicht hermetisch schließenden Deckel und einem Locheinsatz, auf den die Bechergläser (5.4) gestellt werden können und der so hoch über der Wasseroberfläche angeordnet ist, daß er während des Kochvorgangs nicht benetzt wird.
- 5.6. Waage mit einer Wiegegenauigkeit von 0,1 g.
- 5.7. Glasstäbchen.
- 5.8. Uhrgläser mit 6 cm Durchmesser.
- 5.9. Meßuhr.
- 5.10. Spatel.
- 5.11. Plastiktütchen oder sonstige Behältnisse, die 2 g Kochreis aufnehmen können und ein Austrocknen verhindern.

6. *Betriebsweise*

- 6.1. *Wasserbaderhitzung*  
Wasserbad (5.5) so einstellen, daß das Wasser ständig sprudelnd kocht.
- 6.2. *Kochvorbereitung*  
Für jede Bestimmung in zwei Bechergläser (5.4) jeweils 8 g vollständig geschliffenen Reis (nur ganze Körner) mit einer Toleranz von 0,1 g einwiegen und mit 12 ml destilliertem Wasser aufgießen. Mit dem Glasstäbchen (5.7) leicht umrühren und die Bechergläser mit Uhrgläsern (5.8) abdecken.

**6.3. Kochvorgang**

Deckel des Kochbehälters abnehmen, Bechergläser auf den Locheinsatz stellen und sofort wieder abdecken. Meßuhr (5.9) einstellen. Nach 20 Minuten Heizquelle abschalten und 10 Minuten lang stehen lassen. Sodann Bechergläser aus dem Kochbehälter herausnehmen und auf die Uhrgläser umstülpen. Eine Stunde lang bei Zimmertemperatur abkühlen lassen.

**6.4. Einstellen des „Instron Food Tester“**

Den „Instron Food Tester“ (5.1) nach Herstellerangaben einstellen und insbesondere den Betrieb der Belastungszelle (Bereich zwischen 0 und 640 g) sowie die Geschwindigkeit (0,5 cm/Minute) prüfen.

**6.5. Messen mit dem „Instron Food Tester“**

Kochreis aus jedem Becher herausnehmen und den oberen und den unteren Teil mit Hilfe des Spatels (5.10) entfernen. Aus dem Reis acht Proben mit jeweils 2 g herstellen (vier für jedes Becherglas), mit einer Toleranz von 0,1 g in die Tütchen (5.11) einwiegen und darin bis zur Messung belassen. Eine Probe auf die Glasplatte (5.3) in der Kolbenachse (5.2) auftragen und so weit wie möglich ohne zu pressen zu einem Häufchen formen. Den Kolben bei einer konstanten Geschwindigkeit von 0,5 cm/Minute herunterfahren, bis die auf den Reis wirkende Druckkraft 640 g beträgt. Kolbenfahrt stoppen, anschließend mit derselben Geschwindigkeit hochfahren. Die Fläche unter der Kurve, die die Abhängigkeit in der Abszisse abgetragenen Kolbenwegs (in cm) von der in der Ordinate abgetragenen Zugkraft (in g) widerspiegelt, ist für positive Zugkräfte zu errechnen. Die ermittelte Fläche entspricht der geleisteten Arbeit in gcm.

**7. Wiederholungsgenauigkeit**

Die Differenz der Ergebnisse von zwei Bestimmungen (zwei Reihen zu je acht Messungen) darf nicht mehr als 15 % vom Mittelwert abweichen.

**b) Versuchsprotokoll zur Bestimmung der Festigkeit von Kochreis mit Hilfe des „Instron Food Tester“****1. Gegenstand**

Dieses Versuchsprotokoll beschreibt eine Methode zur Bestimmung der Festigkeit von Kochreis mit Hilfe des „Instron Food Tester“.

**2. Anwendungsbereich**

Vollständig geschliffener Reis, gekocht.

**3. Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieses Versuchsprotokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

3.1. Festigkeit: Kaufestigkeit von Kochreis.

3.2. Vollständig geschliffener Reis: vgl. Begriffsbestimmung in Anhang A Ziffer 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

**4. Prinzip**

Messung der Kraft zur Extrusion von vollständig geschliffenem und gekochtem Reis durch eine Lochscheibe.

**5. Apparatur**

5.1. „Instron Food Tester“, bei einer konstanten Preßgeschwindigkeit von 10 cm/Minute.

5.2. „Ottawa Texture Measuring System cell“, Modell mit 50 cm<sup>2</sup>, eventuell auf 15 % des Ursprungsquerschnitts umgebaut, mit Lochscheibeneinsatz.

5.3. Zur Belastungszelle des „Instron Food Tester“ passender Kolben (5.1).

5.4. Bechergläser mit einem Fassungsvermögen von 100 ml, hohes Modell.

5.5. Elektrisches Wasserbad mit einem nicht hermetisch schließenden Deckel und einem Locheinsatz, auf den die Bechergläser (5.4) gestellt werden können und der so hoch über der Wasseroberfläche angeordnet ist, daß er während des Kochvorgangs nicht benetzt wird.

5.6. Waage mit einer Wiegegenauigkeit von 0,1 g.

5.7. Glasstäbchen.

5.8. Uhrgläser mit 6 cm Durchmesser.

5.9. Meßuhr.

5.10. Spatel.

5.11. Plastiktütchen oder sonstige Behältnisse, die 17 g Kochreis aufnehmen können und ein Austrocknen verhindern.

**6. Betriebsweise**

- 6.1. **Wasserbaderhitzung**  
Wasserbad (5.5) so einstellen, daß das Wasser ständig sprudelnd kocht.
- 6.2. **Kochvorbereitung**  
Für jede Bestimmung in zwei Bechergläser (5.4) jeweils 20 g vollständig geschliffenen Reis (nur ganze Körner) mit einer Toleranz von 0,1 g einwiegen und mit 38 ml destilliertem Wasser aufgießen. Mit einem Glasstäbchen (5.7) leicht umrühren und die Bechergläser mit Uhrgläsern (5.8) abdecken.
- 6.3. **Kochvorgang**  
Deckel des Kochbehälters abnehmen, Bechergläser auf den Locheinsatz stellen und sofort wieder abdecken. Meßuhr (5.9) einstellen. Nach 20 Minuten Heizquelle abschalten und 10 Minuten lang stehen lassen. Sodann Bechergläser aus dem Kochbehälter herausnehmen und auf die Uhrgläser umstülpen. Eine Stunde lang bei Zimmertemperatur abkühlen lassen.
- 6.4. **Einstellen des „Instron Food Tester“**  
Den „Instron Food Tester“ (5.1) nach Herstellerangaben einstellen und insbesondere den Betrieb der Belastungszelle (Bereich zwischen 5 und 10 kg) sowie die Geschwindigkeit (10 cm/Minute) prüfen.
- 6.5. **Messen mit Hilfe des „Instron Food Tester“**  
Den Kochreis herausnehmen, daraus sechs Proben mit je 17 g herstellen (drei für jedes Becherglas), mit einer Toleranz von 0,1 g in die Tütchen (5.11) einwiegen und darin bis zur Messung belassen. Eine Probe in die „Ottowa“-Zelle (5.2) geben, den Kolben (5.3) mit einer konstanten Geschwindigkeit von 10 cm/Minute herunterfahren und dabei die zur Extrusion der Kochreisprobe erforderliche Kraft fortwährend messen. Als Festigkeit der Probe gilt die Kraft (in kg), die dem gemittelten Plateau-Wert des Extrusionsdiagramms entspricht.

**7. Wiederholungsgenauigkeit**

Die Differenz der Ergebnisse von zwei Bestimmungen (jeweils sechs Messungen) darf nicht mehr als 10 % vom Mittelwert abweichen.

**c) Amylosegehalt**

Gemäß der Norm ISO Nr. 6647.

---

**ANHANG III****LISTE DER LABORATORIEN**

1. INSTITUUT VOOR GRAAN, MEEL EN BROOD TNO  
Lawickse Allee 15  
NL-6701 AN Wageningen (Nederland)
  2. LABORATOIRE DE TECHNOLOGIE DES CEREALES  
CIRAD, Département des cultures annuelles  
2, Place Pierre Viala  
F-34060 Montpellier Cedex 1 (France)
  3. INSTITUTO DE AGROQUÍMICA Y TECNOLOGÍA DE LOS ALIMENTOS  
C/Jaime Roig 11  
Valencia (España)
  4. ENTE NAZIONALE RISI — CENTRO DI RICERCA SUL RISO  
Mortara (Italia)
  5. INSTITUTO DE PROTECÇÃO DA PRODUÇÃO  
AGRO-ALIMENTAR (IPPA)  
Avenida Conde de Valbom, 96-98  
P-1000 Lisboa (Portugal)
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3407/93 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 zur Festlegung der Vorschriften zur Erstellung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Vorschriften für die Erstellung der jährlichen Liste von Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 8 m festgelegt, die nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 berechtigt sind, in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge zu fischen.

Die Regierungen bestimmter Mitgliedstaaten haben Änderungen in der jährlichen Liste für die Schiffe beantragt, die die Bedingungen von Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung erfüllen. Diese Änderungen betreffen den Ersatz, die zusätzliche Aufnahme und/oder die Streichung von Schiffen sowie die technischen Merkmale bestimmter Schiffe, die auf dieser Liste geführt werden. Die Anträge der einzelstaatlichen Regierungen enthalten alle Angaben, die die Anträge gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 rechtfertigen.

Das Verfahren, die Liste durch eine Verordnung der Kommission zu ändern, verhindert aufgrund der hierbei einzuhaltenden Fristen eine wirksame Verwaltung der Fangmöglichkeiten.

Durch eine Vereinfachung des Verfahrens zur Änderung dieser Liste, wonach die in diesem Bereich von der Kommission getroffenen Entscheidungen den Mitglied-

staaten direkt mitgeteilt werden, können diese Fristen vermieden werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung :

„(2) Ein Antrag auf Hinzufügung, Streichung oder Ersetzung eines Schiffes in der Liste oder auf Änderung der Angaben zu einem derartigen Schiff muß alle Angaben enthalten, mit deren Hilfe sich beurteilen läßt, ob der Antrag den in Artikel 1 genannten Bedingungen entspricht. Angegeben werden müssen ferner der Name des Schiffes, seine äußeren Kennbuchstaben und -ziffern, sein Heimathafen, sein Rufzeichen sowie Fabrikat und Typ des Motors und die Motorenstärke in kW.

Die Kommission prüft die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 erster Unterabsatz vorgelegten Angaben. Entspricht der Antrag den vorgenannten Bedingungen, so teilt sie ihre Entscheidung allen Mitgliedstaaten mit.

(3) Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen zur Information eine aktualisierte Fassung der Liste, in der die nach diesem Artikel genehmigten Änderungen berücksichtigt sind.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 11. 12. 1990, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3408/93 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1993

**mit weiteren Übergangsmaßnahmen zu den Durchführungsvorschriften der Stützungsregelung für Ölsaatenерzeuger**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 12 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 können Erzeuger, die eine Ölsaatenausgleichszahlung beantragen, einen Vorschuß erhalten. Sobald der betreffende Mitgliedstaat festgestellt hat, daß ein Anspruch besteht, wird der Vorschuß gezahlt.

Nach Absatz 3 desselben Artikels hat der Erzeuger nur dann Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses, wenn er bestimmte Voraussetzungen erfüllt und insbesondere einen Antrag mit einem detaillierten Anbauplan für den betreffenden Betrieb stellt, der die mit Ölsaaten eingesäten Flächen ausweist. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92<sup>(3)</sup> hat die Kommission Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen erlassen. Winterrapsерzeuger, die die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 erfüllen, sollen so früh wie möglich eine Zahlung erhalten.

Nur die Erzeuger, die nicht die vereinfachte Regelung nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in Anspruch nehmen, können die Ölsaatenausgleichszahlung gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung beantragen und einen Vorschuß auf diese Zahlung erhalten. Diese Erzeuger müssen daher einen Teil ihrer Betriebsfläche stilllegen.

Die Kommission ist noch nicht in der Lage, den voraussichtlichen regionalen Referenzbetrag gemäß Artikel 5 Buchstabe c) der genannten Verordnung bereits für 1994/95 festzusetzen. Gleichwohl darf Rapsерzeugern, die 1993 Flächen zur Ernte 1994 einsäen, daraus kein Schaden entstehen, insbesondere nicht hinsichtlich ihres Vorschußanspruchs.

Artikel 16 derselben Verordnung sieht spezifische Maßnahmen vor, um den Übergang von der geltenden zu der durch die genannte Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern. Übergangsweise sollten daher Durchführungsbestimmungen für die Vorschußbeantragung durch Winterrapsерzeuger erlassen werden, damit Probleme bei dieser Frucht vermieden werden. In diesem Fall genügt es, wenn die Erzeuger bestimmte Mindestangaben machen, d.h., die mit Winterraps eingesäte Gesamtfläche angeben, und sich verpflichten, jederzeit zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

Jede Änderung der mit Winterraps eingesäten Fläche würde unverhältnismäßig viele Einzelüberprüfungen des Fortbestands des Vorschußanspruches erfordern. Solche Änderungen sollten sich daher auf die Fälle beschränken, in denen der Anbau aus agronomischen Gründen oder witterungsbedingt fehlgeschlagen ist und sich die genannten Probleme nur durch Neuaussaat von Ölsaaten vermeiden lassen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten können übergangsweise für das Wirtschaftsjahr 1994/95 und unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 der Kommission<sup>(4)</sup> Winterrapsерzeugern eine Frist für die Beantragung eines Vorschusses auf die Ölsaatenausgleichszahlung setzen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist darf den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 genannten Termin für die Stellung des Antrags nicht überschreiten.

*Artikel 2*

Ist Artikel 1 anwendbar, so muß der Erzeuger, um den Vorschuß gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 erhalten zu können, eine schriftliche Erklärung abgeben, die mindestens folgendes enthält :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 22.

- a) Angabe der mit Winterraps eingesäten Gesamtfläche, für die ein Vorschuß beantragt wird ;
- b) seine unwiderrufliche Verpflichtung,
- rechtzeitig eine Ausgleichszahlung gemäß den Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 zu beantragen ;
  - Flächen stillzulegen und alle Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 zu erfüllen ;
  - auf die Inanspruchnahme der vereinfachten Regelung für Kleinerzeuger zu verzichten ;
  - die betreffenden Flächen für dasselbe Wirtschaftsjahr nicht neu einzusäen, es sei denn aus agronomischen Gründen oder aus Gründen der Witterung, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ausdrücklich anerkannt wurden ; in letzterem Fall muß der Erzeuger eine Ölsaatsachsäen.

#### *Artikel 3*

Ist Artikel 2 anwendbar, so können die Mitgliedstaaten dem Erzeuger, der die Bedingungen erfüllt, einen Vorschuß in Höhe von 50 % des voraussichtlichen regionalen Referenzbetrages zahlen, der anhand der Angaben berechnet wird, die der Kommission zusammen mit den Regionalisierungsplänen, wie sie sich zu dem in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt präsentieren, mitgeteilt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

#### *Artikel 4*

- (1) Erzeuger, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 für 1993/94 von der Unterstützungsregelung für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ausgeschlossen wurden, erhalten keinen Vorschuß.
- (2) Vor einer Vorschußzahlung führen die Mitgliedstaaten die gebotenen Verwaltungskontrollen durch.

#### *Artikel 5*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Erzeuger die Verpflichtung gemäß Artikel 2 erfüllen und die Flächen, für die nach dieser Verordnung ein Vorschuß beantragt wird, im Wirtschaftsjahr 1994/95 von der Ausgleichszahlung für andere Kulturen ausgeschlossen bleiben.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen, insbesondere die in Absatz 1 genannten, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Frist für die Stellung des Vorschußantrags mit.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3409/93 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1993

zur Regelung der Einfuhr von lebenden Rindern im Jahr 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1157/92 des Rates vom 28. April 1992 zur Genehmigung von Maßnahmen zur Verwaltung der Einfuhr von lebenden Rindern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für den Rindfleischsektor ist wegen überschüssiger Erzeugung und aus anderen den Absatz einschränkenden Gründen sowie unter Berücksichtigung der Ausfuhrmöglichkeiten nach Drittländern kennzeichnend, daß sich Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht im Gleichgewicht halten ; auch für den Rest des Jahres 1994 zeichnet sich keine rasche Änderung dieser Lage ab.

Die bisherigen Erfahrungen und die voraussichtliche Entwicklung im Jahr 1994 zeigen, daß ohne Gegenmaßnahmen, bedingt durch die in einigen Drittländern bestehenden günstigen Haltungsbedingungen, weiterhin in großer Zahl bis zu 160 kg schwere lebende Rinder in die Gemeinschaft eingeführt würden. Diese Einfuhren dürften sowohl die bisherigen Jahresmengen als auch die Aufnahmefähigkeit des Gemeinschaftsmarktes deutlich übersteigen. Der Rindfleischmarkt würde in diesem Falle durch erhebliche Störungen belastet ; insbesondere würden die Marktpreise noch stärker bedroht, die Einkommen der Erzeuger gefährdet und die öffentliche Lagerhaltung weiter erschwert.

Um der Nachfrage besser Rechnung zu tragen, sollte nicht mehr die bekannte Schutzklausel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1023/91 der Kommission vom 24. April

1991 über die Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von lebenden Rindern<sup>(4)</sup> angewandt, sondern sollten geeignete Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1157/92 getroffen werden.

Der Gemeinschaftsmarkt kann 1994 insgesamt höchstens 425 000 andere als reinrassige Zuchtrinder aufnehmen. Unter Berücksichtigung der für 1994 im Rahmen von Präferenzregelungen vorgesehenen Einfuhren, d. h. 257 400 Stück gemäß der Bilanz des Rates für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 und gemäß den mit der Republik Polen, der Republik Ungarn und der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen, sollten 1994 noch 167 600 Stück mit voller Abschöpfung eingeführt werden dürfen.

Die Kommission wird die Entwicklung des Rindfleischmarktes aufmerksam verfolgen, um jederzeit auf eine etwaige Änderung der zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Damit der herkömmlichen Struktur des gemeinschaftlichen Kälbermarktes bestmöglich Rechnung getragen wird, muß ferner die Einfuhr von bis zu 80 kg schweren Jungtieren beschränkt werden.

Bei einer Beschränkung der Einfuhr besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, daß Einfuhren aus spekulativen Gründen beantragt werden. Damit sich die geplanten Maßnahmen reibungslos anwenden lassen, sollte deshalb der größere Teil der in Betracht kommenden lebenden Rinder den sogenannten traditionellen Einführern vorbehalten bleiben. Damit sich jedoch in diesem Sektor bestehende Handelsbeziehungen nicht übermäßig verschlechtern, sollte eine zweite Menge denjenigen Marktbeteiligten in Aussicht gestellt werden, welche Zuverlässigkeit und einen gewissen Mindestumfang ihres Handels nachweisen können. Damit die Einhaltung dieser Kriterien kontrolliert werden kann, müssen die Anträge eines Marktbeteiligten in ein und demselben Mitgliedstaat gestellt werden.

Um Spekulationsgeschäfte auszuschließen, sollte der Zugang zu den in Betracht kommenden Mengen den Marktbeteiligten verwehrt werden, die seit dem 1. Januar 1994 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 25. 4. 1991, S. 50.

Würden insgesamt 167 600 Rinder innerhalb eines einzigen kurzen Zeitraums eingeführt, so ergäben sich darauf zu starke wirtschaftliche Einschränkungen und ließe sich der Markt nicht nach Maßgabe seines jahreszeitlich unterschiedlichen Bedarfs beschicken. Es sollten deshalb verschiedene Einfuhrzeiträume vorgesehen werden.

Es ist erforderlich, die administrativen und technischen Einzelheiten der Aufteilung der zwei Tranchen auf die in Betracht kommenden Marktbeteiligten sowie die Erteilung und Verwendung der Einfuhrlizenzen zu regeln. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1963/93 <sup>(2)</sup>, wurden gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erlassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2867/93 <sup>(4)</sup>, sieht besondere Durchführungsbestimmungen vor für die Anwendung von Einfuhrlizenzen im Rindfleischsektor. Für eine reibungslose Anwendung der mit der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen muß von einigen Bestimmungen der genannten Verordnungen abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Für die Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten lebenden Rindern der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 21 und 0102 90 29 in die Gemeinschaft, auf die der volle Abschöpfungssatz angewandt wird, gelten die Verwaltungsmaßnahmen dieser Verordnung.

#### Artikel 2

- (1) 1994 dürfen Einfuhrlizenzen nur für 167 600 Tiere des KN-Codes 0102 90 05 erteilt werden.
- (2) Diese Anzahl wird folgendermaßen unterteilt :
  - a) 70 % bzw. 117 320 Tiere werden Einführern vorbehalten, die nachweisen können, in den Jahren 1991, 1992 und 1993 Tiere des KN-Codes 0102 90 10 <sup>(5)</sup> oder des KN-Codes 0102 90 05 zum vollen Abschöpfungssatz eingeführt zu haben, und die in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen sind ;
  - b) 30 % bzw. 50 280 Tiere werden Händlern vorbehalten, die nachweisen können, in dem Jahr 1993 mindestens 100 lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 mit

Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten ein- und/oder ausgeführt zu haben, und die in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen sind.

(3) Die 117 320 Tiere werden im Verhältnis zu der in den Jahren 1991, 1992 und 1993 zum vollen Abschöpfungssatz eingeführten Anzahl Tiere im Sinne von Artikel 1, für welche der Nachweis gemäß Absatz 5 erbracht wird, auf die in Frage kommenden Einführer aufgeteilt.

(4) Die restlichen 50 280 Tiere werden im Verhältnis zu den Stückzahlen aufgeteilt, die von den in Frage kommenden Händlern beantragt werden.

(5) Als Einfuhr- und Ausfuhrnachweis gelten ausschließlich die Zollbescheinigung der Überführung in den freien Verkehr oder die Ausfuhrbescheinigung.

#### Artikel 3

(1) Von der Aufteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) sind die Händler ausgeschlossen, die am 1. Januar 1994 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig waren.

(2) Gesellschaften, die aus dem Zusammenschluß von Unternehmen hervorgegangen sind, welche Ansprüche gemäß Artikel 2 Absatz 3 geltend machen können, genießen dieselben Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

#### Artikel 4

(1) Der Einfuhrantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller eingetragen ist.

(2) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) stellen die Händler den Einfuhrantrag bei den zuständigen Behörden unter Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 5 bis spätestens 14. Januar 1994.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 28. Januar 1994 das Verzeichnis der Händler mit, die den Annahmekriterien entsprechen, insbesondere unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der während der jeweiligen Referenzjahre zum vollen Abschöpfungssatz eingeführten Anzahl Tiere.

(3) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b) können die Einfuhranträge der Händler, einschließlich des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 5, bis zum 14. Januar 1994 eingereicht werden.

Ein Interessent kann jeweils nur einen Antrag stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so werden alle Anträge als unzulässig abgelehnt. Ein Antrag darf sich nur auf die in Betracht kommende Stückzahl beziehen.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 28. Januar 1994 das Verzeichnis der Antragsteller und der beantragten Stückzahlen mit.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 21. 7. 1993, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993, S. 26.

<sup>(5)</sup> KN-Code gültig bis zum 1. Januar 1993.

(4) Alle Mitteilungen einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Dabei sind für Anträge die Formulare gemäß Anhang I und Anhang II zu verwenden.

#### Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Wird mit den Anträgen gemäß Artikel 4 Absatz 3 die Einfuhr größerer Stückzahlen beantragt als in Betracht kommen, so setzt die Kommission zur Reduzierung der beantragten Mengen einen einheitlichen Satz fest.

Hat eine solche Kürzung zur Folge, daß ein Antrag weniger als 200 Tiere betrifft, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 200 Tieren.

#### Artikel 6

(1) Die Einfuhr der gemäß Artikel 5 zugeteilten Stückzahlen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Einfuhrantrag gestellt wurde.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 20 folgende Angabe :

Reglamento (CE) n° 3409/93  
 Forordning (EF) nr. 3409/93  
 Verordnung (EG) Nr. 3409/93  
 Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 3409/93  
 Regulation (EC) No 3409/93  
 Règlement (CE) n° 3409/93  
 Regolamento (CE) n. 3409/93

Verordening (EG) nr. 3409/93  
 Regulamento (CE) n° 3409/93.

Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 findet keine Anwendung.

(4) Abweichend von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 werden die Lizenzen auf Antrag der Händler erteilt :

- während des Zeitraums vom 14. bis 25. Februar 1994 für bis zu 25 % der zugeteilten Mengen,
- während des Zeitraums vom 18. April bis 30. Juni 1994 für bis zu 100 % oder zugeteilten Mengen,
- während des Zeitraums vom 3. bis 12. Oktober 1994 für die restlichen Mengen, höchstens jedoch für 30 % der zugeteilten Mengen.

Die Anzahl Tiere, für die eine Lizenz erteilt wird, wird als auf- bzw. abgerundete Einheit ausgedrückt.

(5) Nach jedem in Absatz 4 genannten Zeitraum teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Mengen mit, für welche die in dem betroffenen Zeitraum erteilten Lizenzen gelten.

(6) Abweichend von Artikel 4 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten die Einfuhrlizenzen 90 Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

(7) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(8) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.

#### Artikel 7

Die Sicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 wird bei der Erteilung der Lizenzen geleistet.

#### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*  
 René STEICHEN  
 Mitglied der Kommission



*ANHANG II*

Telefax Nr. EG : (32-2) 296 60 27

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 3409/93

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD VI D.2 — RINDFLEISCH

**ANTRAG FÜR DIE EINFUHR**

Datum : ..... Zeitraum : .....

Mitgliedstaat : .....

Laufende Nummer	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (Stück)
<b>Insgesamt</b>		

Mitgliedstaat : Telefax Nr. : .....

Tel. Nr. : .....

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3410/93 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates  
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur  
Erhaltung der Fischbestände<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3034/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1378/93<sup>(4)</sup>, enthält die Liste der Schiffe mit einer Länge  
über alles von mehr als 8 m, die nach Artikel 9 Absatz 3  
Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in  
bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren  
fischen dürfen.Die Regierungen einiger Mitgliedstaaten haben Ände-  
rungen im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87  
betreffend die Schiffe beantragt, welche die Bedingungen  
des Artikels 1 Absatz 2 der genannten Verordnung  
erfüllen. Diese Änderungen betreffen die Ersetzung,  
Aufnahme und/oder Streichung von Schiffen sowie die  
technischen Merkmale einiger Schiffe, die in dieser Liste  
geführt werden. Die Anträge der einzelstaatlichen Regie-  
rungen enthalten alle Angaben, die die Anträge gemäß  
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

Die Überarbeitung der Liste im Wege einer Kommis-  
sionsverordnung behindert wegen der damit verbundenen  
Verfahrensfristen eine effiziente Nutzung der Fangmög-  
lichkeiten.Die Vereinfachung des Verfahrens zur Änderung dieser  
Liste in dem Sinne, daß die Kommission den Mitglied-  
staaten ihre diesbezüglichen Beschlüsse unmittelbar  
mitteilt, würde es ermöglichen, diese Fristen zu  
vermeiden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fischereiressourcen und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Absatz 4 des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 55/87  
erhält folgende Fassung :„(4) Die Kommission bewertet die gelieferten  
Angaben gemäß den Absätzen 1 bis 3. Entspricht ein  
Antrag den genannten Vorschriften, so teilt die  
Kommission ihren Beschluß allen Mitgliedstaaten  
mit.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 5. 6. 1993, S. 13.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3411/93 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1725/79 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 495/93 <sup>(4)</sup>, wird die Beihilfe für  
das zu Mischfutter verarbeitete Magermilchpulver nur  
gewährt, wenn 100 kg Enderzeugnis mindestens 50 kg  
Pulver enthalten. Nach Absatz 1a desselben Artikels  
beläuft sich jedoch dieser Mindestsatz zwischen dem 1.  
Februar und 31. Dezember 1993 auf 35 kg. Eine Beibe-  
haltung dieser Abweichung bis zum 31. März 1994 istdurch die Entwicklung gerechtfertigt, die sich auf dem  
Markt für Magermilchpulver abzeichnet.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 4 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr.  
1725/79 wird die Angabe „zwischen dem 1. Februar und  
31. Dezember 1993“ durch die Angabe „zwischen dem 1.  
Februar 1993 und dem 31. März 1994“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 83.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 4. 3. 1993, S. 12.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3412/93 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1993

zur Wiedererhebung der Zölle für Waren der KN-Codes 7202 41 und 7202 49 mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, denen Plafonds nach der Verordnung (EWG) Nr. 478/93 des Rates eingeräumt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 478/93 des Rates vom 25. Februar 1993 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (1993)(<sup>1</sup>), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 1 der genannten Verordnung wird den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eine Zollpräferenz in Form von Plafonds eingeräumt. Nach Artikel 1 Absatz 4 kann die Kommission auf dem Verordnungswege bis zum Ende des Kalenderjahres die gegenüber diesen Ländern geltenden Zölle wiedererheben, sobald ein Plafond erreicht ist.

Die Einfuhren der im Anhang genannten Waren mit Ursprung in den Republiken, denen die Präferenzbehandlung eingeräumt worden ist, haben durch Anschreibung

den festgesetzten Plafond erreicht. Die erneute Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren aus diesen Republiken ist angesichts der Situation des Gemeinschaftsmarkts erforderlich.

Es ist angebracht, die Zölle für diese Waren wiederzu-  
erheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab dem 17. Dezember 1993 werden die 1993 mit der Verordnung (EWG) Nr. 478/93 ausgesetzten Zölle bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft wiedererhoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 51 vom 3. 3. 1993, S. 9.

## ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)	(3)
04.0050		– Ferrochrom :
	7202 41	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT :
	7202 41 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT
	7202 41 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT
	7202 49	– – anderes :
	7202 49 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger
	7202 49 50	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT
	7202 49 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3413/93 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1993

zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im November 1993 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2627/93 <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten

Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen.

Im November 1993 hat die Anwendung dieser Bestimmung zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem im November 1993 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 25. 9. 1993, S. 19.

*ANHANG*

zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im November 1993 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

---

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	49,3070	bfrs/lfrs
	9,34812	Dkr
	2,35418	DM
	7,98191	ffrs
	0,976426	Ir £
	2,65256	hfl
	328,567	Dr
	190,382	Pta
	2 222,98	Lit
	236,933	Esc
	0,920969	£ Stg

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3414/93 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1993

**zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 mit Sondermaßnahmen  
zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in  
einigen Erzeugungsgebieten Deutschlands wurden mit  
der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3336/  
93<sup>(4)</sup>, außerordentliche Maßnahmen zur Stützung des  
deutschen Schweinefleischmarktes getroffen.

Bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3088/93  
hat sich gezeigt, daß das Durchschnittsgewicht der in  
Frage kommenden Tiere genauer zu bestimmen und die  
Beihilfe gegebenenfalls im Verhältnis zur Abweichung  
von diesem Gewicht zu kürzen ist. Ferner muß dafür  
gesorgt werden, daß die Marktbeteiligten ab dem Zeit-  
punkt gleich behandelt werden, ab dem die außerordent-  
lichen Maßnahmen angewandt werden.

Die Gebiete, in denen diese außerordentlichen  
Maßnahmen Anwendung finden, sind in Anhang I der  
Entscheidung 93/566/EG der Kommission<sup>(5)</sup> festgelegt.  
Da er regelmäßig angepaßt wird, sollte sich auch die  
Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 auf diesen  
Anhang stützen.

Ferner muß die bei der Lieferung der betreffenden Tiere  
zur gewährende Beihilfe unter Berücksichtigung der ab  
29. November 1993 erhöhten Marktpreise der jeweiligen  
Marktlage angepaßt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht  
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten  
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 3088/93 wird wie folgt geän-  
dert :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 277 vom 10. 11. 1993, S. 30.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 4. 12. 1993, S. 20.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 5. 11. 1993, S. 60.

1. In Artikel 1 Absatz 1 erster, zweiter und dritter Gedan-  
kenstrich werden die Worte „Durchschnittsgewicht  
von mehr“ jeweils durch die Worte „Durchschnittsge-  
wicht von mindestens“ ersetzt.

2. In Artikel 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Es dürfen nur lebende Schweine, Jungferkel  
und Ferkel abgegeben werden, die in den im Anhang I  
der Entscheidung 93/566/EG genannten Gebieten  
erzeugt wurden, sofern in diesen Zonen die in Artikel  
1 Absatz 1 der genannten Entscheidung vorgesehenen  
veterinärpolizeilichen Vorschriften am Tag der Abgabe  
der Tiere noch gelten.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 4*

(1) Für lebende Schweine beläuft sich die in Artikel  
1 Absatz 1 genannte Beihilfe auf 110 ECU/100 kg  
Schlachtgewicht ab Betrieb.

(2) Für die gelieferten Ferkel wird eine Beihilfe von  
28 ECU je Stück gewährt ; für die Lieferung von Jung-  
ferkeln beträgt sie 22,5 ECU je Stück.

(3) Die für lebende Schweine gewährte Beihilfe wird  
mit dem Koeffizienten 0,83 multipliziert.“

4. Der nachstehende Artikel wird eingefügt :

*„Artikel 4a*

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beihilfe wird um  
15 % gekürzt, wenn das Durchschnittsgewicht je  
Partie

— lebende Schweine weniger als 110, aber mehr als  
106 kg,

— Ferkel weniger als 25, aber mehr als 24 kg,

— Jungferkel weniger als 8, aber mehr als 7,6 kg

beträgt.“

5. Der Anhang wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. November 1993. Artikel 1  
Nummern 1 und 4 gelten jedoch mit Wirkung vom 29.  
Oktober 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3415/93 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1993

## zur ersten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in  
einem belgischen Erzeugungsgebiet wurden mit der  
Verordnung (EG) Nr. 3337/93 der Kommission<sup>(3)</sup> außer-  
ordentliche Maßnahmen zur Stützung des Schweine-  
fleischmarktes in Belgien getroffen.Bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93  
hat sich gezeigt, daß das Durchschnittsgewicht der in  
Frage kommenden Tiere genauer bestimmt werden und  
diese Präzisierung bereits ab Inkrafttreten der genannten  
außerordentlichen Maßnahmen gelten muß.Da die Schutzzonen, in denen der Handel mit lebenden  
Schweinen vorläufig untersagt ist, von den belgischen  
Veterinärbehörden mit Wirkung vom 25. November 1993  
verkleinert wurden, muß die Zahl der Tiere herabgesetzt  
werden, die angekauft werden dürfen. Außerdem muß der  
Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 durch einen  
neuen Anhang ersetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 3337/93 wird wie folgt geän-  
dert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „Durch-  
schnittsgewicht von mehr als“ durch die Worte  
„Durchschnittsgewicht von mindestens“ ersetzt.
2. In Artikel 1 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende  
Fassung :  
„(2) Die Kosten des Ankaufs der ersten 158 200  
lebenden Schweine bzw. 80 500 Ferkel gehen zu  
Lasten des Gemeinschaftshaushalts.  
(3) Belgien wird ermächtigt, unter den mit dieser  
Verordnung vorgesehenen Bedingungen auf eigene  
Kosten zusätzlich 67 800 lebende Schweine und  
34 500 Ferkel anzukaufen.“
3. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte „Durch-  
schnittsgewicht von mehr als“ durch die Worte  
„Durchschnittsgewicht von mindestens“ ersetzt.
4. Der Anhang I wird durch den Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Sie gilt mit Wirkung vom 25. November 1993. Artikel 1  
Nummern 1 und 3 gelten jedoch mit Wirkung vom  
22. November 1993.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 4. 12. 1993, S. 23.

*ANHANG**„ANHANG I*

- a) Der Gebietsteil
1. der Gemeinden Torhout und Zedelgem, der östlich der Autobahn A 17,
  2. der Gemeinde Oostkamp, der östlich der Autobahn A 17 und südlich der Autobahn E 40,
  3. der Gemeinde Beernem, der südlich der Autobahn E 40,
  4. der Gemeinde Aalter, der südlich der Autobahn E 40 und westlich der Nationalstraße N 35,
  5. der Gemeinde Ruiselede, der westlich der Nationalstraße N 37,
  6. der Gemeinde Tielt, der nördlich der Nationalstraße N 37,
  7. der Gemeinde Pittem, der nördlich der Nationalstraßen N 37 und N 35,
  8. der Gemeinde Ardoois, der nördlich der Nationalstraße N 35,
  9. der Gemeinde Lichtervelde, der nördlich der Nationalstraße N 35 und östlich der Autobahn A 17  
gelegen ist ;
- b) das Gebiet der Gemeinde Wingene.“
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3416/93 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz  
5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 10. Dezember 1993 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer <sup>(*)</sup>
0709 90 60	82,13 <sup>(2) (3)</sup>
0712 90 19	82,13 <sup>(2) (3)</sup>
1001 10 00	0 <sup>(1) (2)</sup>
1001 90 91	88,50
1001 90 99	88,50 <sup>(2)</sup>
1002 00 00	113,74 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	119,25
1003 00 20	119,25
1003 00 80	119,25 <sup>(2)</sup>
1004 00 00	92,22
1005 10 90	82,13 <sup>(2) (3)</sup>
1005 90 00	82,13 <sup>(2) (3)</sup>
1007 00 90	98,31 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	26,56 <sup>(2)</sup>
1008 20 00	26,48 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	25,02 <sup>(2)</sup>
1008 90 10	( <sup>7</sup> )
1008 90 90	25,02
1101 00 00	161,77 <sup>(2)</sup>
1102 10 00	197,54
1103 11 30	29,46
1103 11 50	29,46
1103 11 90	184,92
1107 10 11	168,41
1107 10 19	128,58
1107 10 91	223,14 <sup>(10)</sup>
1107 10 99	169,48 <sup>(2)</sup>
1107 20 00	195,71 <sup>(10)</sup>

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(<sup>8</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(<sup>9</sup>) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(<sup>10</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3417/93 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz  
4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 10. Dezember 1993 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		1	2	3	4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**RICHTLINIE 93/111/EG DER KOMMISSION**

vom 10. Dezember 1993

**zur Änderung der Richtlinie 93/10/EWG über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Richtlinie 92/15/EWG der Kommission <sup>(2)</sup> untersagt ab 1. Juli 1994 den Handel mit und den Gebrauch von Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die der Richtlinie 83/229/EWG des Rates <sup>(3)</sup> nicht entsprechen.

Artikel 5 der Richtlinie 93/10/EWG der Kommission <sup>(4)</sup> untersagt hingegen ab dem 1. Januar 1994, den Handel und Verwendung solcher Produkte, die weder den Bestimmungen der Richtlinie 93/10/EWG noch denen der Richtlinie 83/229/EWG entsprechen.

Artikel 5 der Richtlinie 93/10/EWG muß daher geändert werden, um den Widerspruch bezüglich der Fristen für das Verbot in den Richtlinien 92/15/EWG und 93/10/EWG zu beseitigen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 93/10/EWG erhält folgende Fassung :

„— untersagen ab dem 1. Januar 1994 den Handel mit und den Gebrauch von Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die weder dieser Richtlinie noch der Richtlinie 83/229/EWG entsprechen, ausgenommen diejenigen, für die in Richtlinie 92/15/EWG ab dem 1. Juli 1994 ein Verbot vorgesehen ist.“

*Artikel 2*

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 10. Dezember 1993

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 38.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 44.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 11. 5. 1983, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1993, S. 27.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1993

zur Einstellung eines Antidumpingverfahrens und zur Feststellung der Hinfälligkeit der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan

(93/672/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 9 und 15 Absatz 5,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## A. VERFAHREN

- (1) Im August 1992 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung über die Überprüfung<sup>(2)</sup> der Antidumpingmaßnahmen betreffend bestimmte Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan. Diese Überprüfung wurde gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 im Namen der Firmen OMC, Brügge, Belgien, und SELVA, Tirano, Italien, eingeleitet, auf die ein größerer Anteil an der Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt.
- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller

und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (3) Die Kommission holte alle für notwendig erachteten Informationen ein und führte Untersuchungen in den Betrieben der antragstellenden Gemeinschaftshersteller sowie bei einigen verbundenen Einführern durch.

## B. RÜCKNAHME DES ANTRAGS, EINSTELLUNG DER ÜBERPRÜFUNG, HINFÄLLIGKEIT DER MASSNAHMEN

- (4) In dieser Phase des Verfahrens ließ die Prüfung der Informationen nicht den Schluß zu, daß mit dem Auslaufen der geltenden Maßnahmen erneut ein Schaden verursacht würde.
- (5) Außerdem wurde die Kommission von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern davon in Kenntnis gesetzt, daß ein Hersteller, auf den 95 % der Produktion entfiel, seinen Produktionstätigkeiten nach außerhalb der Gemeinschaft verlagert hatte und daß die Antragsteller ihren Antrag wie auch den Antrag auf Überprüfung der geltenden Maßnahmen gegenüber Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan zurückzogen.
- (6) Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß das Verfahren betreffend die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan einzustellen ist, und sie stellt gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 fest, daß die Maßnahmen hinfällig sind und folglich auslaufen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 204 vom 12. 8. 1992, S. 4.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan wird eingestellt.

*Artikel 2*

Die Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan werden hinfällig.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Brüssel, den 9. Dezember 1993

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. Dezember 1993

zur pauschalen Kürzung der Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben bei Nichteinhaltung der Vorschriften für die Übermittlung der jährlichen Fragebogen über die Anwendung der Zusatzabgaberegulung im Milchsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates

(93/673/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 vierter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Durchführung der Zusatzabgaberegulung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1560/93<sup>(4)</sup>, muß der Betrag der pauschalen Kürzung gemäß dem genannten Artikel 8 vierter Gedankenstrich festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Wird der Fragebogen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 jährlich nicht bis zum 1. September übermittelt, so nimmt die Kommission gegenüber den betreffenden Mitgliedstaaten für September eine Kürzung der Vorschüsse auf die Übernahme der Ausgaben in Höhe von 1 % des Gesamtbetrags vor, der dem betreffenden Staat für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gezahlt wurde.

*Artikel 2*

Erweist sich anhand der Antworten auf den Fragebogen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 536/93, daß die

Berechnung der der Gemeinschaft geschuldeten Abgabe um mehr als 10 % differiert, so nimmt die Kommission gegenüber den betreffenden Mitgliedstaaten eine Kürzung der Vorschüsse auf die Übernahme der Ausgaben in Höhe von 0,5 % des Gesamtbetrags vor, der dem betreffenden Mitgliedstaat für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse für das Haushaltsjahr gezahlt wurde, das demjenigen vorausging, in dem die falsche Angabe nachgewiesen werden konnte.

*Artikel 3*

Erweist sich, daß die Antworten auf den Fragebogen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 unvollständig sind, so nimmt die Kommission gegenüber den betreffenden Mitgliedstaaten für jede fehlende Angabe eine Kürzung der Vorschüsse auf die Übernahme der Ausgaben in Höhe von 0,04 % des Gesamtbetrags vor, der dem betreffenden Mitgliedstaat für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse für das vorangegangene Haushaltsjahr gezahlt wurde.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 30.